

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) sowie Ergänzung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL)

Stadtterrassen in Fußgängerzonen ganzjährig ermöglichen

Antrag Nr. 20-26 / A 05068 der Stadtrats-Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion vom 16.08.2024, eingegangen am 16.08.2024

Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit verbinden: Zulassung elektrisch betriebener Heizstrahler mit zertifiziertem Ökostrom in der Münchner Außengastronomie auf öffentlichem Grund

Antrag Nr. 26-32 / A 00047 von Herrn StR Armin Gastl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Herrn StR Thomas Schmid vom 19.06.2026, eingegangen am 19.06.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00573

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 20.10.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Aufgrund der Beschluss- und Rechtslage sind redaktionelle Änderungen der SoNuRL sowie der SoNuGebS notwendig. Diese ergeben sich unter anderem bereits aus der Sitzungsvorlage 20-26 / V 14763, die am 27.11.2024 vertagt wurde und die darin enthaltenen notwendigen Anpassungen wurden entsprechend aktualisiert.
Inhalt	Der Umgriff der Fußgängerzone in der Altstadt sowie die bereits beschlossene Einführung von Gebührentatbeständen für stationsbasierte Carsharing-Stellplätze und E-Ladeinfrastruktur-Einrichtungen erfordern redaktionelle Änderungen der SoNuRL bzw. der SoNuGebS. Ferner ist das Straßengruppenverzeichnis aufgrund der festgelegten Kriterien als Anlage 2 der SoNuGebS, zu aktualisieren. Der Antrag zum ganzjährigen Aufstellen von Stadtterrassen wird behandelt und sinngemäß in die Sondernutzungsrichtlinien aufgenommen.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Es fallen keine Kosten an. Es fallen keine zusätzlichen Erlöse an.

Klimaprüfung	Nicht klimarelevant, sofern dem Antrag gefolgt wird, dass Heizstrahler auf öffentlichem Straßengrund nicht genehmigungsfähig sind. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.
Entscheidungsvorschlag	1. Die Änderungen der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) werden gemäß Anlage 1 beschlossen. 2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Sondernutzung, Sondernutzungsgebühren, Freischankflächen, Stadtterrassen, Carsharing, Heizstrahler
Ortsangabe	Stadtgebiet München

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) sowie Ergänzung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL)

Stadterrassen in Fußgängerzonen ganzjährig ermöglichen

Antrag Nr. 20-26 / A 05068 der Stadtrats-Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion vom 16.08.2024, eingegangen am 16.08.2024

Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit verbinden: Zulassung elektrisch betriebener Heizstrahler mit zertifiziertem Ökostrom in der Münchner Außengastronomie auf öffentlichem Grund

Antrag Nr. 26-32 / A 00047 von Herrn StR Armin Gastl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Herrn StR Thomas Schmid vom 19.06.2026, eingegangen am 19.06.2026

Sitzungsvorlage Nr. 32-26 / V 00573

Anlagen:

Anlage 1 (A1): Änderung der Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL

Anlage 2 (A2): Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS -

Anlage 3 (A3): Übersicht Änderungen SoNuRL

Anlage 4 (A4): Übersicht Änderungen SoNuGebS

Anlage 5 (A5): StR-Antrag Nr. 20-26 / A 05068 vom 16.08.2024

Anlage 6 (A6): StR-Antrag Nr. 26-32 / A 00047 vom 19.06.2026

Anlage 7 (A7): Mitzeichnung RAW

Anlage 8 (A8): Mitzeichnung RIT

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 20.10.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	3
1. Ausgangslage	3
2. Änderungen bei den Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL)	3
2.1. Stationsbasierte Carsharing-Stellplätze	3
2.2. Verkauf von Nüssen/Mandeln im Altstadt-Fußgängerbereich	3
2.3. Änderung der BayBO – Auswirkung Baugenehmigung für Freischankflächen	4
2.4. Betrieb von ökostrombetriebenen Heizstrahlern auf Freischankflächen	4
2.5. Änderung der BayBO – Auswirkung Baugenehmigung Werbeanlage	4
2.6. Verbesserung Verkehrssicherheit bei der Nutzung von Parklets	4
2.7. Änderung BayBO – Auswirkung auf Größe der Werbefläche an Bauzäunen	4
2.8. Zulässige Werbung bei Ladeeinrichtungen von E-Fahrzeugen	4
3. Änderungen in der SoNuGebS	4
3.1. Beschluss BayVGH zu abweichenden Gebühren durch Stadtratsbeschluss	4
3.2. Änderungen im Straßengruppenverzeichnis als Anlage II zur SoNuGebS	5
4. Behandlung von Stadtratsanträgen	5
4.1. Stadterrassen in Fußgängerzonen ganzjährig ermöglichen	5
4.2. Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit verbinden: Zulassung elektrisch betriebener Heizstrahler mit zertifiziertem Ökostrom in der Münchner Außengastronomie auf öffentlichem Grund	7
5. Klimaprüfung	8
6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten	8
6.1. Stadtkämmerei	8
6.2. IT-Referat	8
6.3. Referat für Klima und Umwelt	8
6.4. Referat für Stadtplanung und Bauordnung	9
6.5. Referat für Arbeit und Wirtschaft	9
6.6. Direktorium	9
7. Anhörung Bezirksausschuss /Bezirksausschüsse	9
8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	9
II. Antrag der Referentin	10
III. Beschluss	10

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Die aktuelle Beschluss- und Rechtslage erfordert redaktionelle Änderungen der SoNuRL (Ziff. 2). Nach der Vertagung der Sitzungsvorlage 20-26 / V 14763 vom 27.11.2024 ist eine aktualisierte Vorlage notwendig. Gleiches gilt für die Sondernutzungsgebührensatzung (SoNuGebS) unter Ziffer 3 sowie das Straßengruppenverzeichnis.

Dem Antrag Nr. 20-26 / A 05068 der Stadtrats-Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion vom 16.08.2024, eingegangen am 16.08.2024, Stadterrassen in Fußgängerzonen ganzjährig zu ermöglichen, wird nach Maßgabe der Ausführungen unter der Nr. 4.1 entsprochen.

Der Antrag Nr. 26-32 / A 00047 von Herrn StR Armin Gastl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges und Herrn StR Thomas Schmid vom 19.06.2026, eingegangen am 19.06.2026, Elektrisch betriebene Heizstrahler mit zertifiziertem Ökostrom in der Münchner Außengastronomie auf öffentlichem Grund zuzulassen, wird nach Maßgabe der Ausführungen unter der 4.2 abgelehnt.

2. Änderungen bei den Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL)

Die rein redaktionellen Änderungen der SoNuRL können der beiliegenden Fassung der SoNuRL (Anlage 1) entnommen werden. Zu den inhaltlichen Änderungen wird Folgendes erläutert:

2.1. Stationsbasierte Carsharing-Stellplätze

In § 17 wird aufgrund des Beschlusses Nr. 20 -26 / V 09363 vom 26.07.2023 zur Angebotsausweitung von Carsharing festgehalten, dass Sondernutzungserlaubnisse auch für stationsbasierte Carsharing-Stellplätze erteilt werden können.

2.2. Verkauf von Nüssen/Mandeln im Altstadt-Fußgängerbereich

§ 20 Abs.2 Nr. 4 Halbsatz 2 wird aufgrund der Erweiterung der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung um die Sendlinger Str. sowie auch im Hinblick auf evtl. künftige weitere Erweiterungen wie folgt gefasst:

"im Altstadt-Fußgängerbereich zwischen Karlsplatz und Marienplatz ist der Verkauf von Nüssen/Mandeln nur im Rahmen des Werbeverkaufs zugelassen." Der Altstadt-Fußgängerbereich wird aufgrund der verkehrlichen Entwicklung regelmäßig erweitert (zuletzt um die Sendlinger Straße mit Nebenstraßen). In diesen Bereichen im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung soll der Verkauf von Nüssen / Mandeln aber auch weiterhin außerhalb des Werbeverkaufs möglich sein.

Dort stehen teilweise schon seit langer Zeit Maroni-Stände, für die ohne die vorgeschlagene örtliche Begrenzung der Verkauf von Nüssen im Bereich Altstadt-Fußgängerbereich nicht mehr möglich wäre. Die 5 Werbeverkaufsplätze befinden sich alle nur zwischen Karlsplatz und Marienplatz. Die Beschränkung dieses Bereiches für den Nüsse-/Mandelverkauf nur für den Werbeverkauf ist notwendig, da gem. der Nr. 9 des Gebührenverzeichnis als Anlage I zur SoNuGebS aufgrund des wirtschaftlichen Werts sowie der höheren Kundenfrequenz von den Werbeverkäufer*innen höhere Gebühren als von den Maroni- Nuss- und Mandelstandbetreiber*innen erhoben werden.

2.3. Änderung der BayBO – Auswirkung Baugenehmigung für Freischankflächen

In § 23 wird in Abs.3 nunmehr nur noch auf die BayBO Bezug genommen und deren Vorgaben werden nicht mehr zitiert, damit bei Änderungen – wie aktuell die Erhöhung der Grenze für die Verfahrensfreiheit von 40 auf 100 qm – keine Anpassung der SoNuRL mehr erforderlich ist.

2.4. Betrieb von ökostrombetriebenen Heizstrahlern auf Freischankflächen

In § 23 Abs. 12 SoNuRL wird Satz 2 aufgrund des bereits erfolgten Zeitablaufs gestrichen.

2.5. Änderung der BayBO – Auswirkung Baugenehmigung Werbeanlage

In § 23 Abs. 14 Nr. 9 Spiegelstrich 8 Satz 2 SoNuRL wird aufgrund der Änderung der BayBO vom 23.04.2026 bei Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 BayBO die Größe für eine baugenehmigungspflichtige Werbeanlage gestrichen. Zur besseren Übersichtlichkeit werden statt der Spiegelstriche Buchstaben verwendet.

2.6. Verbesserung Verkehrssicherheit bei der Nutzung von Parklets

Der § 23 a Abs.4 SoNuRL wird zusätzlich um die Ziffer 6 des § 23 Abs.14 SoNuRL ergänzt, um durch die Vorgabe der Situierung von Mobiliar die Nutzung von Parklets für die Allgemeinheit verkehrssicherer zu gestalten.

2.7. Änderung BayBO – Auswirkung auf Größe der Werbefläche an Bauzäunen

In § 25 SoNuRL wird in Abs. 4 die zulässige Werbefläche an Bauzäunen aufgrund einer Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) auf 1,50 m² erhöht.

2.8. Zulässige Werbung bei Ladeeinrichtungen von E-Fahrzeugen

Aufgrund Stadtratsbeschluss Nr. 20-26 / V 13871 vom 02.10.2024 zu Ladeeinrichtungen von E-Fahrzeugen wird in § 25 SoNuRL ein zusätzlicher Abs. 5 mit Regelungen für erlaubnisfreie Werbung eingefügt

3. Änderungen in der SoNuGebS

Alle Änderungen der SoNuGebS können im Detail der als Anlage 2 anliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS) entnommen werden.

3.1. Beschluss BayVGH zu abweichenden Gebühren durch Stadtratsbeschluss

Der BayVGH hat entschieden, dass in Fällen wie der SoNuGebS als kommunaler Gebührensatzung ein schlichter Stadtratsbeschluss zur Festlegung einer abweichenden Gebühr nicht ausreichend ist (Beschluss vom 25.05.2023; Az: 4 CE 23.854; Rn. 22). Die in Nr. 6.2 der SoNuGebS bisher enthaltende Option „durch gesonderten Stadtratsbeschluss kann eine abweichende Gebühr festgelegt werden“ wird daher gestrichen.

3.2. Änderungen im Straßengruppenverzeichnis als Anlage II zur SoNuGebS

Nach Art. 18 Abs. 2a Satz 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sind für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Alle Straßen im Stadtgebiet sind deshalb nach klar definierten Kriterien in Straßengruppen im Straßengruppenverzeichnis als Anlage II zur SoNuGebS eingeteilt, wonach sich die Gebührenhöhe für die jeweilige Nutzung richtet. Bei Änderungen, die Einfluss auf die Bewertung der angewandten Kriterien haben, ist das Straßengruppenverzeichnis zu aktualisieren.

4. Behandlung von Stadtratsanträgen

4.1. Stadterrassen in Fußgängerzonen ganzjährig ermöglichen

Die Stadtrats-Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion hat am 16.08.2024 den Antrag Nr. 20-26 / A 05068 gestellt, Stadterrassen in Fußgängerzonen ganzjährig zu ermöglichen (Anlage 3).

Gem. § 23b Abs. 1 Satz 1 SoNuRL können Stadterrassen bisher nur in den Monaten April bis einschließlich Oktober genehmigt werden. Diese Begrenzung der Nutzung sollte eine Kollision mit saisonalen Nutzungen wie Weihnachtsmärkten sowie größere Unfallgefahren durch nicht verankertes Mobiliar bei winterlicher Witterung verhindern und zudem der saisonabhängigen Frequentierung Rechnung tragen. Da die Stadterrassen auch der Entlastung der ohnehin schon massiv frequentierten Flächen in der Innenstadt dienen sollen, wurden sie auch bisher schon im besonders stark frequentierten und durch Nutzungskonflikte gekennzeichneten Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung nicht genehmigt. Diese Richtung hat der Stadtrat in seiner Sitzungsvorlage 20-26 / V 03496 vom 08.06.2021 so kundgetan. In allen anderen als Fußgängerzonen beschilderten Bereichen im Stadtgebiet wurden bisher noch keine Stadterrassen beantragt. Im Gegensatz zu den sogenannten Parklets, die auf Parkständen von April bis einschließlich Oktober aufgestellt werden können, gibt es bei Stadterrassen und Fußgängerzonen außerhalb der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung keine gegenläufige Dauernutzung wie das Parken von Kraftfahrzeugen, die aufgrund einer Ausweitung in die Wintermonate eingeschränkt wird. Natürlich muss auch bei Stadterrassen darauf geachtet werden, dass diese vom Erlaubnisnehmenden kurzfristig abgebaut werden können, sofern Weihnachtsmärkte oder andere Veranstaltungen die Fläche beanspruchen.

Um die Regelung nicht ins Leere laufen zu lassen, wird vorgeschlagen, alle Stadterrassen – auch außerhalb von Fußgängerzonen – ganzjährig zu ermöglichen. Darüber hinaus gäbe es auch keine Begründung eine Stadterrasse auf einem lediglich für den Fußgängerverkehr zugelassenen Platz o.ä. nicht auch ganzjährig stehen zu lassen, sofern dies in Fußgängerzonen gelten soll.

Seitens der beteiligten Fachreferate sowie dem Polizeipräsidium München wurde zu dem Antrag Nr. 20-26 / A 05068 im Rahmen der Vorlage der BV 20-26 / V 14763 vom 27.11.2024 Folgendes mitgeteilt:

Referat für Arbeit und Wirtschaft:

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat die Beschlussvorlage zur Kenntnis genommen und seine Anmerkungen in der Anlage 7 (A7) mitgeteilt.

Anmerkung des Kreisverwaltungsreferats zur Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft:

Zu den Bedenken der vom RAW beteiligten Wirtschaftsverbände wird festgestellt, dass die genannten Sondernutzungsverfahren alle von der Bezirksinspektion Mitte bearbeitet werden und damit sichergestellt ist, dass es zu keinen Doppelbelegungen bzw. Übernahmen von bereits genehmigten Flächen kommt.

Die Polizei wird bei den Genehmigungsverfahren regelmäßig beteiligt. Das Kreisverwaltungsreferat sowie auch die Bezirksinspektion Mitte stehen mit den aufgeführten Wirtschaftsverbänden stets im positiven Austausch. Es ist allerdings rechtlich nicht möglich, die Erlaubnis von der Zustimmung der Gewerbetreibenden abhängig zu machen, allerdings ist das Kreisverwaltungsreferat bei der Erteilung sondernutzungsrechtlicher Erlaubnisse grundsätzlich immer bemüht, die verschiedenen berechtigten Interessen – insbesondere der Nachbarschaft – im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bestmöglich in Einklang zu bringen.

In den Nebenbestimmungen zu den jeweiligen Genehmigungen ist darüber hinaus eine Haftungsfreistellung der Stadt für evtl. Schäden durch die Sondernutzung, auch für Stadterrassen, festgelegt.

Der Stadtrat kann im Rahmen seiner Befugnis, Richtlinien für Sondernutzungen vorzugeben, diese jederzeit an die Bedürfnisse der Stadtgesellschaft anpassen. Regelmäßig wird in den Sondernutzungsrichtlinien wie auch der bei Sondernutzungsgebührensatzung zwischen gewerblicher und privater Nutzung unterschieden.

Baureferat:

Das Baureferat hat mitgeteilt, dass es durch die Errichtung von Stadterrassen in den Wintermonaten zu keiner Beeinträchtigung der Räum- und Sicherungstätigkeiten kommen darf. Die Straßenreinigung übernimmt nicht die Sicherung und Räumung der öffentlichen Stadterrassen.

Mobilitätsreferat:

Das Mobilitätsreferat hat mitgeteilt, dass es eine ganzjährige Nutzung der Stadterrassen nicht ablehnt. Es gibt jedoch zu bedenken, dass die Flächen für die Fußgänger*innen und andere Nutzungen nicht eingeschränkt werden sollten, z.B. an Markttagen. Die Sitzmöbel müssen witterungsbeständig sein, für den Erhalt der Verkehrssicherheit und um keine Gefahrenlage zu erzeugen. Dies soll seitens der Kreisverwaltungsreferats und von den Eigentümern kontrolliert werden. Das Mobilitätsreferat regt in diesem Rahmen eine Prüfung an, ob an dafür geeigneten Stellen auch dauerhafte und witterungsbeständige Sitzgelegenheiten installiert werden können. Das Verweilen und Sitzen im öffentlichen Raum, auch im Rahmen der Barrierefreiheit, kommt nämlich besonders für ältere und mobilitätseingeschränkten Menschen eine wichtige Bedeutung zu.

Anmerkung zur Kontrolltätigkeit: Das Kreisverwaltungsreferat kontrolliert die von ihm erteilten Sondernutzungsgenehmigungen abhängig von den vorhandenen personellen Ressourcen im Rahmen des Außendienstes.

Polizeipräsidium München:

Das Polizeipräsidium München steht der Errichtung von Stadterrassen im Bereich der Altstadt sowie der Schützenstraße nach sorgfältiger Abwägung zwischen Vorteilen für das Gemeinwohl und den Problemen aufgrund der Fußgängerströme, der hohen Veranstaltungs- und Versammlungslage, der dichten Ansiedlung von Freischankflächen oder schlicht wegen einer zu befürchtenden Problemklientelansammlung auch weiterhin eher ablehnend gegenüber.(...) Bei der Genehmigung von Stadterrassen in Fußgängerzonen soll möglichst die örtlich zuständige Polizeiinspektion einbezogen werden.

Zusammenfassende Bewertung:

Nachdem keine grundlegenden Bedenken gegen eine ganzjährige Nutzung von Stadterrassen bestehen, diese im intensiv frequentierten Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung auch bisher schon nicht genehmigt werden und eine Genehmigung nur erfolgt, wenn keine Nutzungskonflikte aufgrund bereits im Vorjahr genehmigter Sondernutzungen vorliegen, wird dem Antrag Nr. 20-26 / A 05068 der Stadtrats-Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion vom 16.08.2024 entsprochen. Die zeitliche Beschränkung auf die Monate April bis einschließlich Oktober für Stadterrassen in § 23 b Abs. 1 SoNuRL wird daher aufgehoben und somit eine ganzjährige Nutzung ermöglicht.

4.2. Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit verbinden: Zulassung elektrisch betriebener Heizstrahler mit zertifiziertem Ökostrom in der Münchner Außengastronomie auf öffentlichem Grund

Die CSU-Stadtratsfraktion hat am 19.06.2026 den Antrag Nr. 26-32 / A 00047 gestellt, elektrisch betriebene Heizstrahler mit zertifiziertem Ökostrom in der Münchner Außengastronomie auf öffentlichem Verkehrsgrund zuzulassen.

Der Antrag fordert, das bisherige Verbot von Heizgeräten in der Münchner Außengastronomie auf öffentlichem Grund zu überarbeiten und den Einsatz moderner elektrischer Infrarot-Heizstrahler unter strengen Nachhaltigkeitsauflagen zuzulassen. Voraussetzung dafür sollen der ausschließliche Betrieb mit zertifiziertem Ökostrom, hohe Effizienzstandards sowie zeitliche und temperaturabhängige Nutzungsbeschränkungen sein. Begründet wird dies mit der wirtschaftlichen Bedeutung der Außengastronomie, die insbesondere in kühleren Zeiten von einer längeren Nutzbarkeit der Außenflächen profitieren würde. Gleichzeitig wird argumentiert, dass moderne, mit Ökostrom betriebene Heizstrahler klimafreundlicher sind als frühere fossile Systeme und daher Klimaschutz, Lebensqualität und wirtschaftliche Interessen besser miteinander vereinbaren können.

Dem Beschluss der Vollversammlung des Münchner Stadtrates (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06298) und dem Dringlichkeitsantrag „Ökostrombetriebene Heizstrahler in der Außengastronomie auf öffentlichen Flächen weiter ermöglichen“ vom 27.04.2022 ging eine intensive politische Diskussion voraus. Letztendlich entschied man sich dazu Heizstrahler auf öffentlichem Verkehrsgrund nicht mehr zuzulassen. In diesem Zusammenhang wurden auch alle bis dato im Umlauf befindlichen Erlaubnisse für die Aufstellung von Heizstrahlern widerrufen.

Mit der Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien (Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 01734) hatte die Vollversammlung bereits am 05.05.2021 beschlossen, die Verwendung von Heizstrahlern generell nicht zu gestatten. Nur für 2021 (unter Zugrundelegung der Besonderheiten der Coronakrise) und auch ausschließlich für die Dauer der Sommerzeit sollten Heizstrahler letztmalig aufgestellt werden können, wenn diese elektrisch und mit Ökostrom betrieben werden. Aufgrund der Klimakrise sowie auch aus Gründen der Energieeinsparung sollte die gezielte Beheizung von Außenflächen für relativ wenige Menschen zur bloßen Steigerung der Aufenthaltsqualität nicht mehr genehmigt werden. Insbesondere wurde dabei auch bereits in die Überlegungen miteinbezogen, dass selbst bei der Verwendung von Ökostrom CO₂ entsteht, das zunächst für den Bau von Windrädern, Wasserkraftwerken, Biogasanlagen bzw. Photovoltaikanlagen (noch) konventionelle Energie aufgewendet werden muss. Aus unserer Sicht hat sich an diesen Erwägungen nichts geändert. Eine Genehmigung von Heizstrahlern für Freischankflächen, könnte als Widerspruch zu den klimapolitischen Zielen der Stadt München gesehen werden.

Referat für Klima- und Umweltschutz:

Das Referat für Klima- und Umweltschutz teilt mit, dass sich an der kritischen Bewertung von Heizstrahlern in Bezug auf Klimaschutz nichts geändert hat.

Zusammenfassung

Im Ergebnis bleibt es dabei, dass Heizstrahler auf öffentlichem Verkehrsgrund nicht genehmigungsfähig sind.

5. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein, sofern der Auffassung gefolgt wird, dass Heizstrahler auf öffentlichem Straßengrund nicht genehmigungsfähig sind.

Bezüglich der Anpassungen in den Sondernutzungsrichtlinien sowie der Sondernutzungsgebührensatzung handelt sich hauptsächlich um Änderungen in der Nutzung öffentlicher Flächen, rechtlichen Anpassungen und organisatorischen Regelungen, die keinen erheblichen zusätzlichen Energiebedarf, keine wesentlichen CO₂-Emissionen oder Einsparungen oder andere klimarelevante Effekte verursachen.

Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich

6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

6.1. Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei hat die Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

6.2. IT-Referat

Der IT-Bedarf ist mit dem IT-Referat abgestimmt.

Die Abstimmung ist im Hinblick auf die in den verschiedenen Fachprogrammen hinterlegten Straßengruppenverzeichnissen notwendig, damit nach der erfolgten Anpassung durch das IT-Referat die Gebühren ab dem 01.01.2027 ordnungsgemäß abgerechnet werden können.

Die durch die Satzungsänderung nötigen Anpassungen an den IT-Services werden durch das KVR im Rahmen der Portfolioplanung 2026/2027 bzw. im Rahmen des neuen IT-Lösungsmodells initiiert. Die entstehenden IT-Kosten werden gem. den Vorgaben zur Digitalen Dividende abgedeckt.

Die Stellungnahme des IT-Referats ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

6.3. Referat für Klima und Umwelt

Das Referat für Klima und Umwelt hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet.

6.4. Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet.

6.5. Referat für Arbeit und Wirtschaft

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft abgestimmt. Die Stellungnahme ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

6.6. Direktorium

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

7. Anhörung Bezirksausschuss /Bezirksausschüsse

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Thomas Schmid, für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten und Verbraucherschutz haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) werden gemäß **Anlage 1** beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) wird gemäß **Anlage 2** beschlossen.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 05068 der Stadtrats-Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion vom 16.08.2024 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 26-32 / A 00047 von Herrn StR Armin Gastl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges und Herrn StR Thomas Schmid vom 19.06.2026 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Rechtsabteilung
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen
zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA III/11
zur weiteren Veranlassung.

1. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
2. an das Referat für Klima und Umwelt
3. an das Baureferat
4. an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
5. an das IT-Referat
6. an das Mobilitätsreferat
7. an das Polizeipräsidium München
8. Kreisverwaltungsreferat – HA I/23
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen